

Kriterien zur Gewährung von Pflegegeld für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlage

Im Rahmen der §§ 27, 32, 33 und 39 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) i.V.m. der Landesverordnung über die Leistungen zum Lebensunterhalt in der Jugendhilfe (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein vom 20.07.92 werden Hilfen zur Erziehung nach den folgenden Kriterien gewährt:

1.2 Personenkreis

Pflegekinder im Sinne dieser Kriterien sind alle Kinder und Jugendliche, auf eigenen Antrag auch junge Volljährige, denen nach § 27 KJHG – ggf. unter den Voraussetzungen des § 41 KJHG – Hilfe zur Erziehung in Form von Familienpflege zu gewähren ist.

2. Pflegegeld

2.1 Pauschalbeträge

Pflegegeld einschl. der Kosten der Erziehung werden nach den Vorschriften des § 39 KJHG i.V.m. der landesrechtlichen Regelung gewährt.

Die Pauschalbeträge für Leistungen zum Unterhalt bei Erziehung in Vollzeitpflege werden in der jeweiligen Fassung der Verordnung zur Berechnung des Regelunterhalts (Regelunterhalts-Verordnung) in Höhe von 175 v.H. der jeweiligen Altersstufe und die Kosten des Erziehungsbeitrages in Höhe des Festbetrages der mittleren Altersstufe festgesetzt.

Die materiellen Aufwendungen decken den gesamten regelmäßigen Bedarf einer/eines Minderjährigen an Lebensunterhalt, Taschengeld, insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung, ab.

Für Wochenpflege werden 22/30 der materiellen Aufwendungen in der Vollzeitpflege zzgl. 80 % der Kosten der Erziehung der Vollzeitpflege gewährt.

Kindergeld, Kinderzuschläge und Rentenbestandteile, bei denen das Pflegekind berücksichtigt wird, sind entsprechend der in § 39 Abs. 6 KJHG aufgeführten Regelungen auf das Pflegegeld anzurechnen.

3. Erhöhtes Pflegegeld

Erhöhtes Pflegegeld kann gezahlt werden, wenn eine Pflegeperson ein Kind oder einen Jugendlichen mit außergewöhnlich hohem erzieherischen Bedarf betreut. Erhöhtes Pflegegeld kann auch gewährt werden, wenn besondere Anforderungen bei der Gestaltung der Kontakte zwischen leiblichen Eltern und Kind/Jugendlichen bestehen.

Eine Pflegeperson, die ein Kind oder einen Jugendlichen mit außergewöhnlich hohem erzieherischen Bedarf betreut, muss den besonderen Erfordernissen des Kindes entsprechend persönlich und

pädagogisch geeignet sein. Die Eignung der Pflegeperson wird durch den betreuenden Sozialpädagogen der Pflegestellenvermittlung festgestellt.

Außergewöhnlich hoher erzieherischer Bedarf kann vor Beginn oder im Verlauf des Pflegeverhältnisses durch die Erziehungskonferenz festgestellt werden.

Das erhöhte Pflegegeld kann das Zwei- oder Dreifache des Satzes der Kosten der Erziehung betragen.

Die Erhöhung wird jeweils befristet für zunächst 12 Monate gewährt und ist im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung bei fortwährendem Bedarf durch den betreuenden Sozialarbeiter zu begründen.

Die als Anlage beigefügten "Erläuterungen zum erhöhten Pflegegeld" sind Bestandteil der Kriterien.

4. Nebenleistungen

Neben dem Pflegegeld können entsprechend des § 39 Abs. 3 KJHG folgende Beihilfen gewährt werden:

4.1 Beihilfen zur Erstausrüstung

a) für den persönlichen Bedarf bis zur Höhe eines Monatsbetrages der materiellen Aufwendungen der jeweiligen Altersstufe,

b) für Einrichtungsgegenstände individuell nach dem notwendigen Bedarf bis zur Höhe des 2-fachen Satzes der materiellen Aufwendungen der jeweiligen Altersstufen innerhalb der ersten zwei Jahre des Pflegeverhältnisses.

4.2 Ferien-, Urlaubsreisen und Klassenfahrten

Für Ferien-, Urlaubsreisen und Klassenfahrten wird eine Pauschale von 168,00 € gewährt. Diese Pauschale wird ohne Antrag und Nachweis jeweils zum 01.06. des Jahres ausgezahlt.

4.3 Konfirmation und Erstkommunion

Für Konfirmation und Erstkommunion wird eine Pauschale von 128,00 € gewährt.

4.4 Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfe gemäß Kreisregelung für Sozialhilfeempfänger.

4.5 Kindergartens und Schularbeitenhilfen

50 % der Kosten für den Besuch des Kindergartens und für Schularbeitenhilfen.

4.6 Beginn des Berufslebens

Bei Eintritt in das Berufsleben entsprechend dem notwendigen Bedarf.

5. Einstellung der Pflegegeldzahlungen

5.1 Beendigung des Pflegeverhältnisses

Die Pflegegeldzahlungen enden mit Ablauf des Pflegeverhältnisses. Bereits ausgezahlt Pflegegeld wird bei Vollpflege, mit Ausnahme vorübergehender Unterbringungsmaßnahmen, nicht zurückgefordert, wenn das Pflegeverhältnis in der 2. Monatshälfte endet, im übrigen zur Hälfte.

5.2 Unterbrechung des Pflegeverhältnisses

- **bei Vollpflege:**
Vorübergehende Abwesenheit des Pflegekindes bis zu einem Monat unterbricht die Pflegegeldzahlung nicht. Danach erfolgt eine Kürzung um die Hälfte.
- **bei Wochenpflege:**
Nach einer Unterbrechung von länger als 14 Tagen wird das Pflegeverhältnis eingestellt.

Diese Pflegegeldkriterien treten mit Wirkung vom 15.01.98 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 10.02.93 ihre Gültigkeit.